Reglement SGGG-Bayer-Grant

Grundlegendes

Die SGGG gynécologie suisse und die Firma Bayer schreiben gemeinsam unter dem Namen "SGGG-Bayer-Grant" einen Preis über 80'000.- für Nachwuchsforschende aus. Das Preisgeld ist als unmittelbare Unterstützung eines Forschungsprojektes über 2 Jahre zu verwenden. Das Preisgeld wird zu je einer Hälfte von der SGGG und Bayer zur Verfügung gestellt.

Der Preis soll alle 2 Jahre vergeben werden. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine von Bayer unabhängige Jury, die aus Mitgliedern der SGGG in paritätischer Verteilung (Sprachregionen, universitäre und nicht-universitäre Kliniken) besteht und 7 Mitglieder hat.

Die Firma Bayer ist nicht in der Jury vertreten. Vertreterinnen oder Vertreter der Firma Bayer dürfen bei der Bestimmung des Preisträgers anwesend sein (max 2 Personen), haben aber keinerlei Einfluss auf die Entscheidung der Jury.

Die offizielle Preisvergabe findet im Rahmen des Jahreskongresses der SGGG statt und wird durch je einen Vertreter der Jury und von Bayer vollzogen.

Der Preis darf auf höchstens 2 Projekte, entsprechend 2 Personen (à je 40'000.-) aufgeteilt werden. Im Falle einer Aufteilung des Grants, geschieht diese immer 50:50.

Es müssen mindestens 3 Projekte eingereicht werden, damit der Preis vergeben wird. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, wird der Preis im folgenden Jahr erneut ausgeschrieben.

Die Jury

Die Jury hat 7 Mitglieder inklusive dem Präsidium.

Das Präsidium muss zwingend von einer habilitierten Person innegehalten werden.

Die Jury entscheidet frei aufgrund der wissenschaftlichen Qualität der eingegangenen Projekte.

Die Firma Bayer hat keinen Einfluss auf die Wahl der Gewinner.

Die Jury hält mindestens einmal im Vorfeld des Jahreskongresses eine Sitzung zur Feinabstimmung ab. Diese Sitzung kann via Telephonkonferenz oder Onlinekonferenz, respektive im Rahmeneines Treffens stattfinden. Weitere Sitzungen vereinbart die Jury nach Bedarf.

Es können auch Zirkularentscheide gefällt werden. Es müssen sich alle Jurymitglieder zu allen Arbeiten äussern.

Die Wahl des/der auszuzeichnenden Projekte(s) geschieht immer als Mehrheitsentscheid. Jurymitglieder müssen bei der Abstimmung in den Ausstand treten, wenn ein Projekt aus ihrer Institution kommt. Die Ausstandregelung gilt unabhängig von der Abteilung, aus der die Arbeit kommt. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Für die Wahl des Siegerprojektes, müssen mindestens 5 Jurymitglieder inklusive Präsident/in anwesend, respektive zugeschaltet sein.

Eine Vertretung ist nicht vorgesehen.

Jurymitglieder beurteilen Die jede Projekteingabe hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität, Qualifizierung des Antragsstellers, Machbarkeit und Relevanz für das Fach Gynäkologie und Geburtshilfe, und bewerten jede Projekteingabe auf einer Skala von 1 – 10 (ausgenommen diejenigen bei denen eine Befangenheit besteht, siehe oben). Die erreichte Gesamtpunktzahl pro Arbeit wird durch die Anzahl Stimmen dividiert und so eine Durchschnittsnote errechnet. Damit werden die Arbeiten provisorisch klassiert. Bei der definitiven Vergabe des Grants hat jedes Jurymitglied (exklusiv den befangenen Jurymitgliedern) eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Jurypräsidentin/des Jurypräsidenten.

Die definitive Auswahl des Siegerprojektes entspricht in der Regel dem Projekt mit der höchsten Punktzahl, Ausnahmen müssen von der Gesamtjury begründet werden. Der Letztentscheid der Jury ist definitiv und nicht juristisch anfechtbar

Die Noten und der Juryentscheid werden protokolliert und archiviert. Die Bewertungen bleiben geheim, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Preisgeld wird nur auf ein Forschungskonto einer Institution bzw. an eine Institution ausbezahlt und nicht an eine natürliche Person.

Jedes Jurymitglied erhält pauschal 1'000.- als Aufwandentschädigung. Reisespesen für Präsenzsitzungen ausserhalb des Jahreskongresses: 1. Klasse Halbtax vom Arbeitsort zum Sitzungsort mit Rückreise. Nehmen Jurymitglieder gleichentags an anderen Sitzungen der SGGG teil, werden die Reisespesen nur einmal vergütet.

Verpflichtungen der Preistragenden

Grundsätzlich gelten die Regeln, die in der Ausschreibung des Preises festgelegt sind.

Der Grant ist als Unterstützung für ein bis maximal zwei Forschungsjahre gedacht. Der Grant darf nicht zweckentfremdet werden.

Das Salär für die Forschungsarbeit muss ausgewiesen werden. Entsprechend muss das Budget und die Schlussabrechnung den Sponsoren (i.e. SGGG und Bayer) offengelegt werden. Diese gilt als Rechenschaftsbericht über die zweckgebundene Verwendung des Preisgeldes.

Der Saläranteil der Preistragenden muss mit einer entsprechenden Reduktion des Anstellungsgrades kompensiert werden (keine "Doppelbezahlung"). Gelder aus dem Grant, die bis zu einem Institutionswechsel oder bei anderweitigem Ausscheiden des Preisträgers aus dem Forschungsprojekt nicht verwendet wurden, fliessen zurück an die SGGG und werden für den nächsten Grant eingesetzt, i.e. der Beitrag für die beiden Sponsoren SGGG und Bayer reduziert sich um je die Hälfte dieses Betrags für den nächsten Grant. Die Preistragenden erstatten jährlich Bericht über den Fortschritt der Forschungen zuhanden des Vorstandes der SGGG. Die Resultate der Forschungsarbeit müssen mindestens einmal veröffentlicht werden, sei es als Poster oder Präsentation an einem Kongress oder als peer-reviewed Publikation. Dabei muss auf die finanzielle Unterstützung durch den Grant, d.h. durch die SGGG und Bayer, hingewiesen werden.

Reglement angenommen durch den Vorstand der SGGG an der Vorstandssitzung vom 3. Mai 2019

Anhang: Der neue SGGG-Bayer-Forschungs-Grant: Ausschreibung

Der SGGG-Bayer-Forschungs-Grant löst den "Bayer-Preis" der SGGG ab. Durch seine Höhe von 80'000.- kann er auch eine grössere Forschungsarbeit substantiell unterstützen. Die Ausschreibung richtet sich an Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz, welche sich in Weiterbildung zum Facharzttitel Gynäkologie und Geburtshilfe befinden oder diesen bereits haben und eine wissenschaftliche / akademische Karriere anstreben. Sie sollen das 40. Altersjahr noch nicht überschritten und sich bereits durch wissenschaftliche Leistungen (Nachweis bereits erbrachter Leistungen in der Forschung) ausgezeichnet haben.

Der Förderbeitrag kann alle 2 Jahre beantragt werden. Er kann von der Jury auch auf 2 Personen zu gleichen Teilen (50:50) vergeben werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Der SGGG-Bayer-Forschungsgrant versteht sich als Starthilfe und nicht komplementär zu den etablierten Instrumenten der Forschungs-und Nachwuchsförderung (z.B. SNF, EU-Grants etc.). Das Projekt darf noch nicht durch eine Zusprache einer anderen Fördereinrichtung unterstützt sein.

Die Zusprache von Forschungs-Grants zielt auf die Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität sowie auf die Stärkung der Forschung im gesamten Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe. Das Ziel ist die Förderung von exzellenten ärztlichen Nachwuchskräften in Gynäkologie und Geburtshilfe. Als Nachwuchskräfte gelten in der Forschung aktive Ärztinnen und Ärzte, welche an einer Schweizer Institution tätig sind. Dieser Forschungs-Grant soll explizit für die Förderung einzelner Personen eingesetzt werden und diesen ermöglichen, Freiräume für die eigene Forschungstätigkeit zu schaffen. Er ist daher nicht als Projektförderung gedacht.

Der Grant kann nicht an ein anderes Spital oder eine andere Universität transferiert werden wenn der Grantinhaber die Institution wechselt. Bereits Habilitierte können sich nicht bewerben. Es können Gesuche für Projekte translationaler Forschung oder rein klinischer Forschung am Patienten eingereicht werden.

Der SGGG-Bayer-Forschungs-Grant ist vorgesehen für Ärztinnen und Ärzte,

- die ein eigenes, exzellentes klinisches Forschungsprojekt umsetzen wollen
- die ihre eigene Forschungsgruppe aufbauen wollen
- die eine Anschubfinanzierung für ein hervorragendes Forschungsprojekt benötigen
- die eigene konkrete, grosse Projektanträge, wie z.B. SNF, EU-Forschungsprogramme, ausarbeiten wollen

Vorgehen:

Das Formular **Gesuch SGGG-Bayer Grant für Nachwuchsforschende** muss vollständig ausgefüllt in elektronischer Form vorliegen und zusätzlich mit Originalunterschrift per Post eingereicht werden.

- Sprache: Englisch
- Projektbeschrieb
- Bisherige Leistungen in der Forschung generell und im Themenbereich des Projektes, inklusive eigener Beitrag zum Projektbeschrieb
- Einbettung in der Institution, inkl. Eigenmittel (Räumlichkeiten, Infrastruktur und Personelle Mittel)
- Unterstützungsschreiben des Promotors (i.d.R. habilitiertes Mitglied der SGGG), welches die Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Projektes und auch die späteren Karriereentwicklungsmöglichkeiten der Antragstellerin / des Antragsstellers an der entsprechenden Institution bestätigt.
- Curriculum vitae

Besonderes:

Wiedereinreichung

Grundsätzlich können Personen, deren Gesuch bei einer früheren Einreichung

abgelehnt wurde, ein revidiertes Gesuch ein weiteres Mal einreichen. Bei Wiedereinreichung muss transparent dargestellt werden, was im Gegensatz zum vorgehenden Projekt neu ist.

Beantragte Mittel: Es können für maximal CHF 80'000.- Forschungsmittel (personelle Mittel und / oder Sachmittel) beantragt werden: ein eigenes Salär, das heisst z.B. Mittel für die Freistellung in der Klinik und Sachmittel ist in geringem Umfang (maximal 25% der Fördergelder(CHF 80'000.-) erlaubt. Die Dauer der Projektfinanzierung kann höchstens 24 Monate nach Projektbeginn betragen. Das Projekt muss spätestens 1 Jahr nach Zusage des Forschungs-Grants begonnen werden. Das Projekt muss mit dem Humanforschungsgesetz und (im Falle der Planung von Tierversuchen) mit der Tierschutzgesetzgebung kompatibel sein, und entsprechende Ethikgesuche oder Tierversuchsgenehmigungen müssen beantragt werden und spätestens dann vorhanden sein, wenn Mittel ausgezahlt werden.

Industriefinanzierte Studien werden nicht durch den SGGG-Bayer Grant unterstützt.

Die Jury behält sich vor, bei fehlender Qualität der eingereichten Projekte, den Grant nicht zu vergeben.

Zeitrahmen:

Die Anträge müssen bis am 31. März des Vergabejahres eingereicht werden. Die/der Preisträger/in wird am jeweiligen Jahreskongress im Rahmen des Gesellschaftsabends verkündet